

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2016

Nr. 2016/345

Oensingen: Änderung Bauzonenplan „Umzonung Sondernutzungszone Reitsport“ und Gestaltungsplan „Sondernutzungszone Reitsport äussere Klus“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „Umzonung Sondernutzungszone Reitsport“ und den Gestaltungsplan „Sondernutzungszone Reitsport äussere Klus“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

In der äusseren Klus in Oensingen befindet sich heute ein Reitsportbetrieb, der nach dem rechtsgültigen Bauzonenplan in der Sondernutzungszone Reitsport liegt. Über dem Areal ist zudem der Gestaltungsplan „Sondernutzungszone Reitsport äussere Klus“ mit Sonderbauvorschriften aus dem Jahr 2004 rechtsgültig (RRB Nr. 2004/1972 vom 27. September 2004).

Der Reitsportbetrieb ist in den vergangenen zehn Jahren gewachsen, so dass die heutige Nutzung nicht mehr überall der rechtskräftigen Nutzungsplanung entspricht. Mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplans und dem Gestaltungsplan „Sondernutzungszone Reitsport äussere Klus“ mit Sonderbauvorschriften werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den wachsenden Reitbetrieb geschaffen.

Mit der Änderung des Bauzonenplans wird die Zonierung über der südlich an die heutige Sondernutzungszone Reitsport angrenzende Parzelle GB Oensingen Nr. 1894, welche bereits heute teilweise durch den Reitbetrieb genutzt wird und derzeit der Freihaltezone zugeordnet ist, neu geregelt. Der nördliche Bereich der Parzelle GB Oensingen Nr. 1894 mit einer Fläche von 4'653 m² wird der Sondernutzungszone Reitsport zugeordnet.

Mit dem Gestaltungsplan „Sondernutzungszone Reitsport äussere Klus“ mit Sonderbauvorschriften wird die Bebauung und Nutzung des Areals geregelt. Dieser ersetzt den bestehenden Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften aus dem Jahr 2004. Zugelassen sind Bauten und Anlagen, die dem Reitsport dienen. Die Sonderbauvorschriften enthalten Vorgaben zur Gestaltung der Bauten und Anlagen, zur Umgebungsgestaltung und zur Arealerschliessung, welche über die im Plan bezeichnete Stelle ab der Strasse „Äussere Klus“ erfolgt. Ebenfalls wird mit der Planung die Erschliessung des Pumpwerks Badmatt geregelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. Oktober 2015 bis zum 23. November 2015. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans „Umzonung Sondernutzungszone Reitsport“ und den Gestaltungsplan „Sondernutzungszone Reitsport äussere Klus“ mit Sonderbauvorschriften am 19. Oktober 2015 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „Umzonung Sondernutzungszone Reitsport“ und der Gestaltungsplan „Sondernutzungszone Reitsport äussere Klus“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungsplan „Sondernutzungszone Reitsport äussere Klus“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2004/1972 vom 27. September 2004).
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 21. März 2016 mindestens 5 Nutzungspläne über die Änderung der Bauzone, versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde, einzureichen. Der Plan ist auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'823.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die genehmigte Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan und 3 Gestaltungsplänen mit SBV (später)

Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit je 1 gen. Plan mit SBV (später)

Meier & Achermann Planung und Bauleitung GmbH, Unterdorf 40, 4712 Laupersdorf

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „Umzonung Sondernutzungszone Reitsport“ und Gestaltungsplan „Sondernutzungszone Reitsport äussere Klus“ mit Sonderbauvorschriften)